

# RS Vwgh 2020/6/25 Ra 2018/07/0455

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2020

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

ABGB §354

WRG 1959 §12 Abs2

WRG 1959 §60

WRG 1959 §63 litb

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0163 E 27. Juni 2002 RS 7

## Stammrechtssatz

Eine (evidente) Geringfügigkeit der durch ein Vorhaben bewirkten Belastung von fremdem Grundeigentum kann nichts daran ändern, dass der durch eine Zwangsrechtseinräumung bewirkte Eingriff in die durch die Rechtsordnung (siehe etwa § 12 Abs. 2 WRG 1959) geschützte Eigentümerposition nur dann mit dem Gesetz im Einklang steht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulässigkeit erfüllt sind (Hinweis E 10.6.1999, 96/07/0209, 96/07/0017, in welchem der VwGH ausgesprochen hat, dass ein durch eine Zwangsrechtseinräumung bewirkter Eingriff in die Eigentümerposition des Betroffenen auf das Vorliegen seiner gesetzlichen Voraussetzungen sogar dann geprüft werden muss, wenn sich die Folgen dieses Eingriffes ökonomisch zu Gunsten des Eigentümers auswirken würden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018070455.L11

## Im RIS seit

10.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>